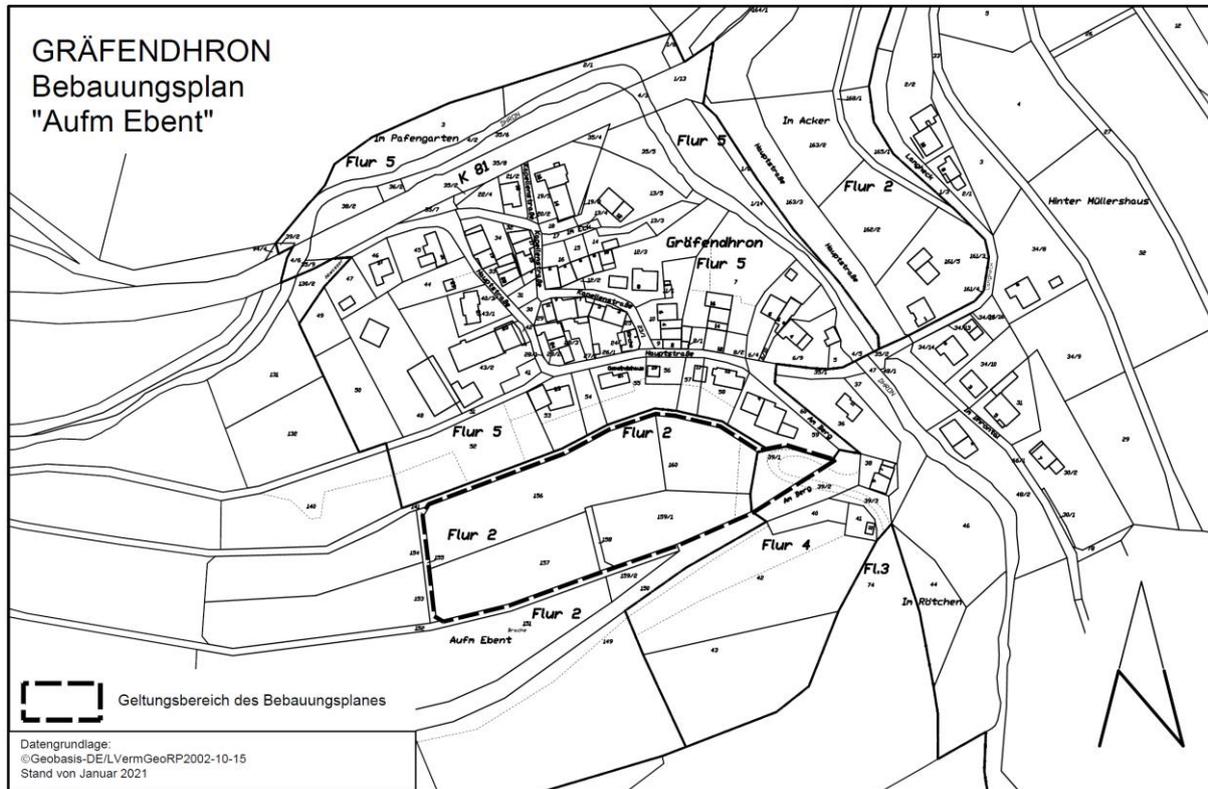


## Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Gräfendhron Bebauungsplan „Aufm Ebent“

Hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



(Übersichtsplan)

### Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Gräfendhron hat am 28.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Aufm Ebent“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Aufm Ebent“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung werden in der Zeit

**vom 13. September 2021 bis 15. Oktober 2021**

im Rathaus der Verbandsgemeinde Thalfang (Rathaus, Betriebsgebäude, Zimmer 1, Raiffeisenstraße 4, in 54424 Thalfang) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dienststunden sind: Montag und Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Thalfang ([www.erbeskopf.de](http://www.erbeskopf.de) unter Aktuelles, Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Aufm Ebert“ mit örtlichen Bauvorschriften umfasst:

- Zeichnerischer Teil
- Textfestsetzungen
- Umweltbericht
- Grünordnungsplan

Weiter liegt ein geotechnischer Bericht der Firma Geopartner GmbH für das Neubaugebiet „Aufm Ebert“ in Gräfendhron öffentlich mit aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Stellungnahmen unter der Nennung des Namens öffentlich behandelt werden können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ortsgemeinde Gräfendhron, den 27. August 2021  
gez. Günter Steinmetz  
Ortsbürgermeister